



Schulrechtliche Bestimmungen

Eine Auswahl aus BayEUG und Schulordnungen mit Relevanz für Bildung und Arbeit der Elternvertretung

Textstand / Bearbeitung: 1. August 2016 / Doc.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2009 in Stand vom 1. August 2016
Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/context/Doc.html?/0/1/0>

§ 1 Das BayEUG ist das Grundgesetz des Schulwesens, es gilt für alle Schularten. Normen mit direktem Bezug zu Elternrechten oder besonderer Relevanz für Elternvertreter haben vorzuherrschen.

Art. 1 BayEUG

Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Sie sollen Wissen und Kenntnisse sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. Operieren dürfen sie nicht im Sinne von Gott-, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsbereitschaft und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Weiße, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerfreundschaft erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung eines Kindes zu achten.

Art. 2 BayEUG

Aufgaben der Schulen

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe,

- Kenntnisse und Fertigkeiten zu vernünftiger und Fähigkeit zu entwickeln,
- zu selbstständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,
- zu verantwortungsbewusstem Gebrauch der Freiheit und Toleranz, Friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zu Anerkennung kreativer und religiöser Werte zu unterrichten,
- Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Bruchtum weiterbestehender Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken,
- zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen,
- im Geiste der Völkerfreundschaft zu erziehen,

- die Rechtmäßigkeit zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verfeindung nach innen und außen zu fördern,
- die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu Ehren und auf die Beendigung bestehender Nachteile hinzuwirken,
- die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Stadt und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Kinder und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familiens- und Hausarbeit, partnerschaftliche Tätigkeiten,
- auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufswunsch zu verwirklichen,
- Wahrnehmungsweisen in für eine Umwelt zu wecken.

(2) **Elternvertretung** ist Aufgabe aller Schulen.

(3) Die Schüler erreichen in den Schulräumen und -gängen das überparteiische und bewußte Bildungsgeschehen und machen sie mit Raum und Zeit.

(4) Die Schule kann innerhalb der Schule, ihrer Lehrkräfte, ihrer Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) eingeschlossen zusammen. Mit dem Ziel der Qualitätsicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des vor Fassungserichtlichen Bildungsauftrags und des Rechts- und Verwaltungsauftrages der in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). Dabei soll die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in den Zuständigkeiten der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. Ein eigenes **Schulvereinbarungsprogramm** bildet die Schule und die Eltern- und Hilfeseliger Erziehungsberechtigten der Schülerinnen einschließlich ihrer Beauftragung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Art. 113 Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktuell, soweit erforderlich.

(5) Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. Die Öffnung erfolgt durch die **Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Einrichtungen**, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendarbeit, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie in Einrichtungen der Weiterbildung.

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

- Elternvertretung -

Art. 64 BayEUG Einrichtungen

(1) An allen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden soll, sowie zu entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischer Förderung wird ein **Förderbeirat** gebildet.

(2) An allen Grundschulen und Mittelschulen werden **Klassensprecher** gewählt; an Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen besteht der Elternrat, ob Klassensprecher (oder alle oder einzelne Jahrgangsstufen der Schule als Helfer des Elternbeirats gewählt werden), Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder einer Schulverbundes jeweils mehrere Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren, so wird für diese zusätzlich ein gemeinsamer **Elternbeirat** gebildet. Satz 2 gilt für Förderzentren entsprechend, soweit ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Förderzentren trägt. Förderbeiräte in einem Schulverbund sollen einen gemeinsamen **Verbandsterritorium** wählen.

(3) An den in Absatz 1 genannten Schulen wird für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine **Klassentreffenversammlung** abgehalten.

Art. 65 BayEUG Bedeutung und Aufgaben

(1) Dieser **Elternbeirat** ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerräume und Schüler sowie der Lehrer, Erziehungsberichter, volljährigen Schülerinnen und Schüler einer Schule; Art. 71 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Er wird mit seinen Angelegenhkeiten, die für die Schule von **allgemeiner Bedeutung** sind, **Ausübung** des Elternbeirats ist es insbesondere:

- das **Vertragsvereinthalts** zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vereinbaren,
- das **Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung** der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
- den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder den Schülerinnen und Schülern einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur **Unterrichtung** und zur Auswirkung zu geben,
- Wünsche, Anregungen und **Vorschläge** der Eltern zu berücksichtigen,
- durch gewählte Vertreter an den Besitzungen des Schulfonds teilzuhaben (Art. 66 Abs. 2),
- bei der Entscheidung über einen unzumutbaren Tag des Unterrichts zu vertreten,
- ab 1. Im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 (Verwendung bestimmter obligatorischer Lernmittel) zu äußern,
- Im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrt, nicht mitzuwirken,
- Im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehreren Schularten führen kann, die in Art. 85 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrt, nicht mitzuwirken,
- bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
- bei Abweichungen vor den Empfehlungen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
- bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 mitzuwirken,
- die Einvernehmen bei der Errichtung von Ausbildungseinrichtungen, bei der Errichtung von Schuleinrichtungen, bei der Errichtung des Schulpreisfests „Festkult“ und bei der Steuerung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MOOLG-Schule herzustellen.

Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulaufsicht vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt die **Klassentreffenversammlung bzw. der Elternbeirat** darüber die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler einer Klasse, der gemeinsame **Elternbeirat** die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler jeweils mehrerer Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren wahr.

Art. 66 BayEUG Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schülern, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu bestimmen.

Interessieren zu erhalten; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.¹ Der Elternbeirat kann durch Beschluss seines Mitglieder, die die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion in Zusicht auf die Anzahl der nicht gewählten Mitglieder nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder bestehen.² Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsführung zu geben.

(2) Wird in keiner Schule im Zeitpunkt von Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülerninnen und Schülern, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch die Leiterin bzw. der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern sie bzw. er nicht zugleich Schulleiterin bzw. Schulleiter, Lehrkraft oder Förderberaterin bzw. Förderberater der betreffenden Schule ist.³ Das gleiche gilt, wenn in der Zahl dieser Schülerinnen und Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht ist; ist die Zahl geringer, so können die Leiterinnen bzw. Leiter dieser Einrichtungen wie Beratungsberichter für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

(3) Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei jeweils nicht mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbandes aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei jeweils mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen wählen die Vorsitzenden aus der Mitgliedern der Elternbeiräte den aus dem Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat.⁴ Satz 1 gilt für Förderzentren entsprechend.⁵ Über die Zusammenstellung des Verbundenebeirats nach Art. 54 Abs. 2 Satz 4 entscheidet die kommunale Elternbeirat in eigener Verantwortung.

Art. 67 BayEUG

Unterrichtung des Elternbeirats

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichten den Elternbeirat zum Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die in die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.⁶ Sie oder er entscheidet die TÜ – die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte.⁷ Ein Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gekrönrtheit zugewiesen, ihm Überschriften zu informieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulpflegerin oder der Aufwärtsleiter prüfen im Rahmen ihrer Pflichten, ob die Antrag umgenommen wird.⁸ Die Antrag umgenommene Wünsche des Elternbeirats können angemessener Prakt und Leinen diesem das Ergebnis mit, wobei in Fall der Ablehnung des Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.

Art. 68 BayEUG

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesschulbeirats durch Rechtsverordnung insbesondere Amtszeit, Mitgliedschaft, Wahlverfahren, Beauftragung, Beschäftigtheit mit Beschlussfassung der Einrichtungen der Elternvertretung zu regeln; der Elternvertretung kann das Recht eingeräumt werden, sich eine Wahlordnung zu geben.⁹ In der Rechtsverordnung können auch andere Personen, die Schülerinnen und Schüler tatsächlich erzielen, mit Zustimmung der Personengruberichter der Erziehungsberechtigten eingesetzt werden.

- Schulforum -

Art. 69 BayEUG

(1) An allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen und der Berufsschulen wird ein Schulforum eingesetzt.¹⁰ Bei den Grundschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das Schulforum zu beschließen ist oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen.

(2) Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulrat die Aufgaben des Schulförums wahr.

(2) Mitglieder des Schulförums sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, die oder der Elternbeiratsvorsteher sowie zwei von Eltern ist gewählt die Elternbeiratsmitglieder oder der Schule ausgesetzt sind.¹¹ Vertreter des Schulaußwartsträgers.¹² Ausweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungsweges an den Berufsschulen, in denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulförums.¹³ Den Vorsitz im Schulförum führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Das Schulförum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugestellt sind, mit bindender Wirkung für die Schule.¹⁴ In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedürfen Empfehlungen.

(4) Das Schulförum berät Fragen, die Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab.¹⁵ Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulförum getroffen:

1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung des Schulaufsichtsbehörde bedarf,
2. die Stellung eines Antrags auf Zuverleihung des Status einer MODUS-Schule,
3. Entlass von Verhaltensregeln für den geplanten Abschluss des aktuellen Schulbetriebes (Ausstandung),
4. Festlegung der Pausenordnung und Ruheverpflichtung,
5. Grundzüge über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebs,
6. Festlegung der über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 einzugsnecker Erzielungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,
7. Errichtung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.

Kann eine eine rechtliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit beigelegt nicht werden, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. Dem Schulförum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Sitzungnahme zu geben zu

1. wesentliche Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. Fragen der Schulwegplanung und der Unterrichtsmöglichkeit in Schulen,
3. Ernahmnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundzüge der Schulearbeit,
5. der Namensgebung einer Schule.

Um Fct des Art. 63 Abs. 4 Satz 3 (Einwendungen gegen Schulebetzung): ist das Schulförum unverzüglich einzuberufen.¹⁶ Das Schulförum kann ferner auf Antrag einer oder eines Beträgerin in Kommission vermittelnd; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulförum erörtert.

(5) Die Schule tritt die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäfts-, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; sie kann weitere Maßnahmen vornehmen.

Schule und Erziehungsberechtigte

Art. 74 BayEUG

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, entsteht aus der von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierzu kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.
- (2) Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte im Sinn dieses Gesetzes ist, wenn nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt, Pflegepersonen und Helferzister, die nach den Praktimungen des Amts für Sozialordnung zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Bürgerberechtigung stehen, stehen im Rahmen ihrer Vertreitungsrecht den Erziehungsberechtigten gleich.

Art. 75 BayEUG Pflichten der Schule

- (1) Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten, bei von jüngeren Schülerinnen und Schülern vor Ende eines 11. Lernjahrs auch die älteren Erziehungsberechtigten, möglichst frühzeitig über wesentliche, die Schulerin oder der Schüler betreffende Vorfälle, Irrebohrenen und auffallendes Absinken des Leistungsniveaus, schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. Fehlende Benachrichtigung unterliegt ebenso, so kann daraus ein Recht auf Verfolgung nicht hergeleitet werden.
- (2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung einzubilden.

Art. 76 BayEUG Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissemehr Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 55 Abs. 4 Satz 4 (sonderpädagogisches Zubehör) und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schulerin und Schüler zu sorgen und die Erziehungspartnerschaft der Schule zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die schuligen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigtenheimer verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Abreisehandreichung teilnimmt und wegen mangelnder Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorsorgebesuch.

Art. 78 BayEUG Schulberatung

- (1) Diese Schule und jede Lehrkraft hat v.c Aufgaben, v.c Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schule aufzuhilfen zu beraten und kann bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zu helfen. Zur Unterstützung der Schüler bei der Schulberatung werden Beratungslernkräfte und Schulpsychologen und Schulpsychologinnen beschafft.

(2) Die Aufgaben, die über der Bereich einer Schule hinausgehen, werden von **staatlichen Schulberatungsstellen** wahrgenommen.

(3) Das zuständige Staatsministerium erlässt Richtlinien für die Schulberatung und regelt deren Zusammenarbeit mit der Berufsbildung und anderen Beratungseinheiten.

Art. 32 BayEUG Grundschulen

- (1) Die Regierung beauftragt eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter des Schuler in Schulverbund mit der Errichtung ausschließlicher verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinator oder verbundkoordinator); Art. 32 Abs. 1 Satz 2 ist hier unzureichend. In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss in einer laufenden Funktion gebildet. Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule ein Vertreter des Schulentwicklungsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Elternbeiratsvorsitzende an. Das Nähere regelt die Schu ordnung.

Art. 32a BayEUG Mittelschulen

- (1) Mittelschulen, die allein nicht die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, arbeiten in einem Mittelschulverbund zusammen. Ein Verbundgesetz für das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7a Abs. 1 Satz 3 jeweils an mindestens einer Schule bestehen. Für diejenigen Mittelschulen, die es nicht als Voraussetzung des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, geltet Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Art. 32 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend; dem Verbundausschuss gehören auch die Schulerichterinnen und Schulerichter an.

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen Bayerische Schulordnung (BaySchO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze-setzen.de/context/DocumentView.aspx>

7 Regelungen, die alle Schularten betreffen, also nur in der BaySchO zusammengefasst zu machen, jedoch zusätzlich die Musterform der entsprechenden den einzelnen Schularten gereicht werden.

Kapitel 4 Erziehungsberechtigte (Verglichen Am. 34 bis 38, 74 und 76 BayE, 10)

§ 12 BaySchO

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtag, Klassentreffenveranstaltungen und Elternversammlungen. (2) Durchführung von allgemeinen Versammlungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, übernimmt das Elternbeirat.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine angemessene Beratung in Elternsprechstunden und mindestens einer Elternsprechtag, an dem alle Elternkinder der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. Elternsprechtag und Elternversammlungen sind außerhalb der regulären Unterrichtszeit zu vereinbaren, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

(3) Eine Klassentreffenveranstaltung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einverstanden hat.

§ 13 BaySchO

Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

(1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BaySchG Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.

(2) Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt in Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den gemeinsamen Interessen der Erziehungsberechtigten entspricht. Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. Wahl bei sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz, einer Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher sein.

(4) Alle Erziehungsberechtigten einer Schuleinrichtung können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ernährt, pflegt oder Wahl teil zunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Erziehungsberechtigung einer oder einer Erziehungsberechtigten gleich. Die Erziehungsberechtigung der Schule vor der Wahl ist nicht durch Form vorliegen. Dies gilt für die Dauern einer Amtszeit.

(5) Über die Wahl wird eine **Meldeschrift** angefragt. Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen kann von Abs. 1 abweichen werden. Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 findet keine Anwendung.

§ 14 BaySchO

Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

(1) **Wahlberechtigt**: Ob die Wahl zum Elternbeirat und die Freizeitvereinbarungen, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die höheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 65 Abs. 3 Satz 3 BaySchG genannte Leitung eines Schulernechts oder einer ähnlichen Einrichtung. An Universitäten sind es die für Lehre verantwortlichen Kinder, die die Schulvorbereiende Einrichtung der Schule besuchen, wahlberechtigt. § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend. Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörde möglich ist.

§ 15 BaySchO

Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen

(1) Unbeschadet der weiteren durch Gesetz und Schulordnungen zugewiesenen Aufgaben ist die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich für:

1. die Zusammensetzung der Schülerschaft sowie die Durchführung der Führer im Rahmen des Integrationsförderungssatzschusses,
2. die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, vor Unterrichtsbeginn oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 19 Abs. 2 bleibt unverändert;
3. die Durchführung der Maßnahmen in Anlage Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 15 bis 17, 20 bis 23, 25, 27, 35, 44, 46, 50, 55, 56 und 58.

(2) Aufgaben der Klassenelternsprecherin und -sprecher: an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat fest. Bei der Grundschule überträgt der Elternbeirat die Aufgaben des Schulpfarrers, soweit nach den Schulordnungen das Schulforum zu berücksichtigen ist oder zu bilden genießt.

(3) Die Sitzungen der Elternvertretungen sind nicht öffentlich.

(4) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat bzw. der gemeinsame Elternbeirat aus seiner Mitte ein vorsteuerndes Mitglied sowie einen Stellvertreter.

(5) Über Aufwandsträger und die Schule können jeder der Schuleinträge **influence** zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung des Elternbeirats bzw. des gemeinsamen Elternbeirats gehört werden. Auf Verlangen der Mehrheit sind sie zum erscheinen verpflichtet. Zur Belebung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen eingezogen werden.

(6) Über die Möglichkeit als Elternvertreter bekannt geworbenen Angestellten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft **Vorwiegendigkeit zu bewahren**. Dies gilt nicht für Tätsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geltungsmögl. haben.

§ 16 BaySchO

Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

- (1) Die Amtszeit der Klassensprecherinnen und -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ab auf das Schuljahr, den Realzentren, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Innenminister die Anordnung fest.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats in Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, an den anderen Schularten zwei Jahre. Die Amtszeit des gemeinsamen Elternbeirats für Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, für Förderzentren zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.
- (3) Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ab auf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wahlbarkeit. Ein Grundschüler und Mittelschüler löst es mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse sowie der Auflösung der Klasse. An die Stelle ausgesetzter Klassensprecherinnen oder -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen bzw. Elternbeiräte treten erneut für diese die Deutin oder Antritt die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Gemeinderäte nach.
- (4) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.

Kapitel 5 Schulforum und Verbundausschuss

(vergleiche Art. 19 und 20a Art. 103)

§ 17 BaySchO

Schulforum

- (1) Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. Sie sind zumindest innerhalb der regelmäßigen Unterrichtsstunden durchzuführen. Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. Das Schulforum kann zu Bedarfsgrund einzelner Themen eine Kurzkürze Dritter hinzuziehen.
- (2) Das Schulforum wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schuljahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahrs, einberufen. Es entscheidet über den Sitzungsumfang. Es ist zu zulassen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Es ist ausschließlich, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird ein Raum beschlossen, der für die Durchführung zusätzlichen Antrags unzureichend ist, so ist dies gegen Ende des Schulforums – auf dessen Antrag schriftlich – zu begleiten. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.
- (4) Die Lehrervertretung bestimmt die Anträge zu den Sitzungen im Gewaltüberleben, Elternrat, Lehrerkonferenz und Kinder- und Jugendvertretung sowie in den Fällen der Verhinderung einer Regierung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.
- (5) Ein Schulforum wird an Grundschulen ab Jahrgangsstufe 5 eingerichtet. In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 allerdings nicht, soweit Schulsprecherinnen und -sprecher gewählt wurden. Ein Lehrervertreter soll für die Behandlung einer Bergeungsanträge auch Personen für Behinderteneingliederung hinzugezogen werden. Zur Teilnahme berechtigt sind zudem die ausschließlich in einer allgemeinen Schule unter dem Schulprof „Individuum“ eingesetzten Lehrkräfte der Fachschule.

§ 18 BaySchO

Verbundausschuss

- Der Verbundausschuss an Grundschulen und Mittelschulen wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator überprüft und geleitet. Der Verbundausschuss ist vor der Klasseneinteilung im Schulverband zu beauftragen. Der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator steht bei der Klasseneinteilung das Recht vor, mit dem Verbundausschuss zu verhandeln.

Schulordnungen der einzelnen Schularten

- (1) Mit diesen über den Regelungen zu, die sich speziell auf die Arbeit der Elternvertretung beziehen. Die Abstimmung dieser beiden Arbeitsgruppen auf Verständigkeit.
- (2) Schulordnungen der allgemeinen Bildungsanstalten sowie, wenn dies von den entsprechenden Bestimmungen mehr zur Bildung der Lehrverwaltung führt, hier ist die Hauptaufgabe liegend.
- (3) Schulordnungen der zweiten Art Schulen gelten, ebenso wie diese enthalten müssen und die ihnen zuständigen zu einer Bewertung der Lehrverwaltung der Elternvertretung nicht mehr vollständig gilt. Zur Abstimmung der Bestimmungen der FRSO und des GrSO, die Leistungsmaßnahmen der verschiedenen GrSO entsprechen denen der FRSO.
- Auch die Schwerpunktschule für Schüler zur sozialpädagogischen Förderung (FSG-F) erhalten nach wie oben Bestimmungen zur Bildung der Lehrverwaltung, die als Regelung auch noch nicht vollständig gilt.

Grundschulordnung (GrSO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze.bayern.de/Content/Document/BayGrSO>

§ 15 GrSO Zwischen- und Jahreszeugnisse

- (1) Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durch ein dokumentiertes Lernberichtsabstimmungsgespräch ersetzt werden, in dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler und alle Lernzugsberechtigten teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. Wenn im Einzelfall Erziehungsberechtigte kein dokumentiertes Lernberichtsabstimmungsgespräch führen möchten, wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

Mittelschulordnung (MSO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze.bayern.de/Content/Document/BayMSO>

Es sind keine für die Elternvertretung relevanten Bestimmungen enthalten.

Realschulordnung (RSO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze.bayern.de/Content/Document/BayRSO>

§ 13 RSO Wahlpfflichtfächerguppen – Ausbildungsrichtungen –

- (1) Ausbildungseinrichtungen im Sinne des Art. 8 Abs. 3 BayLUG sind die Wahlpfflichtfächerguppen.
- (2) Die Entscheidung, welche Wahlpfflichtfächerguppen geführt werden, trifft bei den staatlichen Realschulen die Schulleiterin oder der Schulleiter im Bereichsein mit dem Aufstandsträger und der Lehrerkonferenz sowie im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

dem Aufstandsträger und der Lehrerkonferenz sowie im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

§ 14 RSO Wahlpfflichtfächter, Wahlfächer, Ergänzungskunterricht

- (2) Im Rahmen der zur Setzung der Realschule und den verfügbaren Lehrerwochen zu nutzen unterscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Bereichsein mit dem Elternbeirat über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächen.

§ 16 RSO Stundentafeln

- (1) Nur die Hochschulen und Abendrealgymnasien gelten die Stundentafeln nach den Anlagen 1 und 2. Das Staatsministerium kann die Verlegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel vornehmen. Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in dieser Fächern und entsprechende Verlängerung im anderen Fächern von der Stundentafel abweichen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Bereichsein mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.

§ 18 RSO Große Leistungsnachweise

- (6) Mit Ausnahme des Faches Deutsch können Schulleiterin und Begeleiter im Bereichsein mit dem Elternbeirat durch angemessene Tests im Rahmen von sechs Wochen ersetzt werden. Die gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 geforderte Mindestanzahl an Leistungsnachweisen reduziert sich auf einen Leistungsnachweis im Sinne des § 19 Abs. 4.

§ 31 RSO Zwischen- und Jahreszeugnisse

- (2) Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 für alle oder einzelne Jahrgangsstufen, nicht jedoch für einzelne Klassen, durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Nebenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

Gymnasialschulordnung (GSO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze.bayern.de/Content/Document/BayGSO>

§ 15 GSO Stundentafeln

- (1) Für die Jahrgangsstufen 5 bis 12 gelten die Stundentafeln nach Anlage 1. Das Staatsministerium kann Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen bzw. genehmigen. Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in dieser Fächern und entsprechende Verlängerung in anderen Fächern von der Stundentafel abweichen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Bereichsein mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat. Die Entscheidung über das Konzept zur Vereinigung der zusätzlichen

lichen Rechten. Insbesondere gelten diese triftig zu Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.

§ 40 GSO

Zwischenzeugnis und Informationen über das Notenbild

(3) Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 erneut durch mindestens zwei vom Elternbeirat nominierte Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahrs.

Wirtschaftsschulordnung (WSO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetzesveroeff.de/Content/Documents/BayEVO>

§ 3 WSO

Schulgemeinschaft, Eigenvorverwaltung

(vgl. Art. 3 BayEVO)

Die Schulgemeinschaft soll ihre Gestaltungspolitik ändern müssen; dazu gehört zu, innerhalb der Schulgemeinschaft zu verhindern, welche im Rahmen von Schulevents und an Teilgegenwart Maßnahmen die Schule direkt führt (Anlage 1).

„(Anl.) In dieser Anlage ist zu jeder Maßnahme explizit aufgeführt, ob das Elternbeirat nur dann Einflussrechte vorwiegend hat.

§ 4 WSO

Schulleiterin und Schulleiter

(3) Schulleiterin oder Schulleiter sind vor der Schuleiterin oder vom Schulleiter zu genehmigen, andere Elternberger innerhalb eines Regierungsbezirks vor der zuständigen unterstaatlichen Schulbehörde, im Übrigen vom Staatsministerium für Kultus und Bildung bzw. Bildung und Jugendamt des Landesamts für Statistik und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Auftragsträgers. Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einverständnisses des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zu Anfang von diesen verpflichtet. Art. 93 BayEVO bleibt unberührt.

Schule und Erziehungsberechtigte

(vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEVO)

§ 18 WSO

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenhalt der Schule mit den Erziehungsberechtigten dient insbesondere Elternsprachstunden, Elternversammlungen, Elternsprechtagen, Klassenversammlungen und Elternversammlungen. Die Durchführung von allgemeinen Vereinbarungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten schaffen, bedarf des Einverständnisses des Elternbeirats.

(2) Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtsstunden beschäftigten Lehrkräfte haben wöchentlich eine Elternsprachstunde zu je halb einer Unterrichtsstunde ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung.

(3) In jedem Schulhalbjahr ist ein Elternsprechtag abzuhalten, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. In jedem Schuljahr sind in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassentreffenversammlungen einzuberufen; eine weitere versammelt ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der

Erziehungsberichtigten der Schülerinnen und Schüler einen Antrag stellt. Elternsprechstage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtsstunden so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

§ 19 WSO

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Zu gleicher Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Auflösung des Elternbeirats, der Auflösung des Betriebsrats oder dem Verlust der Wahlberechtigung. An die Stelle ausgetretener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Erwachsenen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl nach.

(4) Erwachsene oder Personen, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können nicht gleichzeitig gemeinsam Elternberater angestellt. Das Ziel ist § 171 Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ernannte Person im Sinne des Art. 16 Satz 2 BayEVO.

§ 20 WSO

Geschäftsführung

(1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie einen Vizevorsitzenden sowie eine Bevollmächtigte oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) Über Themen kann die Anwesenheit einer Lehrerin oder eines Lehrers oder Aufwandsträger sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters vorliegen. Es kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weiterer Personen eingeladen. Eine Lehrerin oder ein vertreter des Aufwandsträgers und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu der von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, 7 und 13 BayEVO erforderlich für die Durchführung von Schul- und Lehrmauerabnahmen, Schuleinkäufen, Lehr- und Studienkäufen sowie von Führern im Rahmen des Internationalen Schüleraustausches. Zudem bedarf Urnsentscheide zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Bewilligung von Lehrmauerabnahmen oder zur Durchführung von Versammlungen in der Unterrichtsstundenzeit des Einverständnisses des Elternbeirats; § 5 Nr. 2 und § 41 Abs. 2 bilden unberührt.

(5) Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keinen Geheimhaltung bedürfen.

§ 21 WSO

Wahl des Elternbeirats

(1) Die Wahlen zu einem Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahrs durchgeführt.

(2) Wahlberechtigt sind die Eltern von mindestens 8 Schülerinnen und Schülern, die Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ermächtigte Personen im Sinne des Art. 60 Satz 2 BayEVO sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEVO genannten Lehrerinnen und Lehrer eines Schülerheims oder

einer öffentlichen Einrichtung. Wahlbar sind die Wahl berichtigten mit Ausnahme der an den zuständigen Schule tätiger Lehrkräfte.

(3) Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schule oder dem Schulleiter; besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schule, elternteil oder der Schulrat allein. Das Wahlverfahren regelt der Lehrbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die durch gemeinsame Grundlinien entsprechen muss.

(4) Der Wahlvorstand erstellt über die Wahlversammlung eine Niederschrift, die an den Schule übernommen wird.

§ 22 WSO

Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

Über das Verfahren zur Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 HaBauZ 2 BayEUG) entscheidet der Elternbeirat.

Schulforum

(vgl. Art. 69 BayHUG)

§ 23 WSO

Schulforum

(1) Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. Es wird außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchgeführt. Für die Pausen zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. Das Schulforum kann zu Behandlung einzelner Themen odergeordnete Dritte hinzuziehen.

(2) Das Schulforum ist über § 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung einzurichten. An Verhandlungen von mindestens vier Mitgliedern einzutreten. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß anwesend sind und ein Vordereinsatz der Mitte oder abwesend ist. Die Gesetzlosse werden in einer Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsduale der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. Lehrerkonferenz und Klassensprecherkonferenz können für den Lauf der Verhandlung eine Regelung zur Werbung von ihren gewählten Mitgliedern des Schulforums bzw. den Mitgliedern des Schülerausschusses treffen.

§ 60 WSO

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsschulen 7 und 8 für eine oder für das Jahrgangeschuljahr, nicht jedoch für einzelne Klassen, durch mindestens zwei Lehrer mit Informationen über das Notenbild der Schule erinnern und Schüler ersetzen werden. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz mit dem Elternbeirat vor Informationsende im Schuljahr. Ihr Urteil ist zugunsten der Schule, SchülerInnen und Schülern in begründeten Fällen, insbesondere für Bewerbungszwecke, auf Antrag eines Zwischenzeugns nach Abs. 1 gegebenenfalls auch nachdrücklich aus.

Fachobers- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)

mit Stand vom 28.06.2016

Quelle: <http://www.kreis-m-zv.mv.de/Content/Document/De/FOBOSO>

§ 4 FOBOSO

Schulräte und Schulleiter

(1) Keine Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schule aufzubehaltenden, des Landratsamts für Staatssekretär und dem jeweiligen Aufwärtsbehörden in Kaffnung einer Abgabe. Erhebungen, die in solche schulintern sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministers. Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigte richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. Art. 80 BayHUG bleibt unberührt.

§ 6 FOBOSO

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. Sie sind außerhalb der regulären Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) Die Schule, Eltern oder der Schulleiter kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzugezogen werden, soweit dies angezeigt ist. Eine Beschränkung bei der Beratung folgender Themen soll der oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder dem Stellvertreter oder dem Schulleiter Gelegenheit zur Außenung gegeben werden:

1. geringfügige organisatorische Fragen des Unterrichtsablaufs,
2. Durchführung von Veranstaltungen, die der Hege und Fortdauer der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternrat, Schule und Erziehungsberichterstattung,
3. Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulumgebung,
4. Ausschaltung der Schulergebnisse,
5. geringfügige Fragen der Erziehung in der Schule,
6. Fragen der Gesundheitsschutz, der Begeleitung, der Jugendarbeit und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
7. Führung von Schulver suchen.

Art. 62 Abs. 5 Satz 3 HaBauZ 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) Über jede Sitzung steht eine Niederschrift zu erstellen. Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sowie die nach Abs. 2 hierzu genannten haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist acht Jahre aufzuhören.

Schule und Erziehungsberichtliche Fachoberschulen

(vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 75 BayHUG)

§ 18 FOBOSO

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberichtlichen

(1) Die Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberichtlichen dienen insbesondere Elternsprechunden, Elternsprechtagen, Klassentreffenversammlungen und Namensversammlungen. Die Durchführung von allgemeinen Namensversammlungen, die eine Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberichtlichen herstellen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtsstunden beschäftigten Lehrkräfte haben wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab.

die Längenmaße jeweils nach Vereinbarung. Die Schule kann davon abweichen und den Betrag der Sprengsturzversicherungen erhöhen.

(3) In jedem Schuljahr ist unabhängig von der Möglichkeit einer flexiblen Sprechstunde eine und mindestens ein Elternsprechtag abzuhalten, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. In jedem Schuljahr hat die Schuleitkraft oder der Schulleiter in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Kleinstenelternversammlungen einzurichten. Für eine weitere Versammlung ist招呼 rufen, wenn dies ein Drittel der Erziehungsberechtigten beantragt. Elternsprech-
tage und Elternversammlungen sind zu Beihilfe der regelmäßigen Unterrichtszeit s-
chleuzen, dass berücksichtigter Erziehungsberechtigten der Besuch in der lege-
mäßig ist.

6-19 P0605

Amtssitz des Elternbeirats und Mitbestandsrat

(1) Die Amteszeit der Mit- oder des Elternteilrats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternteilrats. Zu gleicher Zeit endet die Amtszeit des bestehenden Elternteilrats.

(2) Die wichtigste Hilfe ist das Radarsystem.

(2) **die Elternratschaft erdet** zu dem Maß auf der Anreise, dem Ausscheiden des Kindes aus dem Schuljahr, der Rückberichtigung des Einschreibes, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wahlberechtigt. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder treten die restliche Dauer der Anreise die **Ersatzleute** in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach. Elternbeiratmitglieder, die kurz vor Schuljahresende auf Grund der Aushandlung von Abschlusszeugnissen an ihre Kinder aus dem Elternrat ausscheiden können bei vorliegenden konstituierende Sitzung des Elternbeirats im Jahre folgenden Schuljahrs ein Abgeber eines Elternbeiratmitglieds mit beratender Funktion ohne Stimmrecht wahrnehmen. Endet die Wahl einer oder mehrerer der vorstehenden des vorstehenden des Elternbeirats, kann die nächste Sitzung noch von einer abgehalten werden.

(4) Eine oder Personen, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, kommen nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören.³ Das Gleiche gilt für Erziehungsberäte, die unter einer von ihnen ermächtigte Person ein Söhn des Abs. 53 Satz 2 auf sich legen.

6 29 FOBOS

Geschäftsplan

(1) Der Elternbeirat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vizevorsitzenden sowie eine Schülvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Eltern, die es nicht schaffen, Eltern zu werden, sind eben nicht geeignet.

(3) Der Kultusministräger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Betriebsrat zu den von Ihnen genannten Tagen gegenwärtig in der Sitzung geblieben sein.

(4) Der Elternbeirat kann die Anwesenheit des Schulleiterin oder des Schulleiters sowie des Aufsichtsratsvorsitzenden verlangen. Er kann zu einer Beratung einzelner Angelegenheiten einladen.

(5) Die Zustimmung des Elternteils ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. Satz 3 Nr. 6, 7 und 13 BayElG erforderlich für die Zusammenstellung der Schulfähigkeiten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung von Fehlern im Rahmen des internationalen Schulerausbaus. Zu dem bedürfen Grundsätzlich zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmen des Elternteils; § 5 Nr. 3 und § 39 Abs. 2 gelten unberührt.

(f) Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Möglichkeit einer die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt geworbenen Angelegenheit **Verschwiegenheit** zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

5 21 FOR DSC

Wahl des Elternbeirats und der oder des Vorsitzenden

(2) Möglichst frühzeitig nach Beginn eines jeden Schuljahrs werden so viele Mitglieder des Elternbeirats gewählt, wie zur Einreichung der dem Maß Art. 66 Abs. 1 BayEUG zu erreichende Zahl der Gesamtmitglieder des Elternbeirats erforderlich ist.

(2) **Wahlberechtigt** ist eine die ab dem volljährigen Schuljahr und Schüler sowie die Erziehungsberrechigten, die württembergisch kind haben, das die betreffende Schule besucht, Lehrer sowie im Art. 65 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Lehrerinnen und Lehrer eines Schuleinzelns oder einer ähnlichen Einrichtung. **Wählbar** sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an den bestehenden Schulen tätigen Lehrkräfte.

(3) Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schule einheim oder der Schulleiter. Das Wahlausfahrtrecht regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schuleleiter oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundzügen entsprechen muss.

(4) „Die Erziehungsberechtigter können eine andere volljährige Person, die die Schulen nach den Schülern förmlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternzellers teilzunehmen.“ Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternwahlberechtigten. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Winterviertelzeit zu erteilen und der Schule sofern bei der Wahl des Elternzellers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn die Schule – oder der Schülerrat die Schule – ausscheidet.

Schulforum

תל אביב יפו

6 22 EDRDSE

卷之三

(1) "Die Sitzungen des Schulförums sind nicht öffentlich. Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtsstunden durchzuführen. Zu- und die Pflicht zur Verschwiegenheit ist § 20 Abs. 5 einzurechnen." Das Schulförum kann zur Behandlung einzelner Themen durch besondere Dr. ebt zuweisen.

(2) Das Schriftstück ist, über Art. 53 Abs. 7 BayElG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern erzubereiten. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß anwesend sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in öffner Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Lehrerinnenkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. Sie kann eine Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können. Für den Fall der Verhinderung einer Regierung zur Verhinderung der vorher gewählten Mitglieder des Schulförums kann der Mitgließrat des Schulausschusses treffen.

§ 11 VSO-F

gemeinsamer Elternbeirat (vg. Art. 66 Abs. 4 BayVUG)

(1) Bei **der gemeinsamen Elternbeirat** wird im Falle des Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BayEGB im einem Wahlgang gewählt. Die Legierung setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der bestelligen Elternversammlung Ort und Zeit der Wahl fest und läßt es § 16 Abs. 1 entsprechen.

(2) § 20 Abs. 1 hier; 4. Abs. 6, § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 bis 7 VSO gelten entsprechend.

§ 21 VSO:

(1) ... Im Vertretungsfall wird die Wahlberechtigung durch den Vertreter wahrgenommen.

(2) Der oder die Vorsitzende des einzuwählenden gemeinsamen Elternbeirats leitet die Wahl. Diese Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat für sie von allein einen wahren Freiplatz im Raum, für eine Bewertung bzw. einen Rauschgang kann diese Stimme abgezogen werden. "Gewählt" ist, als wenn im Bewertungsraum bzw. Rauschgang mit dem Wählen der Stimmrechte verloren gingen. Diese Stimmung ist nicht zulässig, da die zur Wahl berechtigten Kinder und Erwachsenen in der Regel weniger als 10% der Stimmrechte sind. Freiplätze in der Wahlvorbereitung müssen den § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 gelten entsprechen.

§ 17 Abs. 3 VSO: Stimmberechtigt sind die bei der Wahl auswährenden Wahlberechtigten.

§ 17 Abs. 7 VSO: Hülfen der Wahl wird eine Blaue schrift angezeigt. Diese steht dem wiedergewählten Gauk der Wahl und die erste Linie des Wahlurteiles.

§ 12 VSO-F

Schulforum

(vg. Art. 62 BayVUG)

(1) § 22 VSO gilt entsprechend. Bei der Beurteilung einzelner Tagesschwerpunkte können auch Heilpädagogische FörderleiterInnen und FördererInnen, WerkmeisterInnen und Werkmeister oder sonstige Personen zur heilpädagogischen Unterrichtshilfe oder Pflegekräfte hinzugezogen werden; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22 VSO:

(1) Die SchülerInnen des Gymnasiums und nicht weiterführende Schulen haben an der regelmäßigen Unterrichtsstunde nach Art. 14 Abs. 1 Punkt 2 zur Verschließbarkeit gemäß § 20 Abs. 6 entschieden. Diese Schule ist berechtigt zur Bezeichnung „nach vorliegender Tagesschwerpunkt“ für die Ergebnisse.

(2) Das Ergebnis muss bei Art. 34 Abs. 6 BayEGB hin aus auf Vertragen von mindestens vier Mitgliedern einzutragen. Es ist beschreibend, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß gebraucht und mitgetragen die Hälfte der Mitglieder abweichen lassen. Die Notenlinie wird in einem Abstimmung mit allmählicher Wahrheit erfasst über jede Stellung im alten Klassenschriften zu erstellen.

(3) Die Lehrschule bzw. bestimmt die Anordnung und in das Schulnumm gewählten Lehrkräfte, Überprüfer, Lehrkonsenser und Klassensprecher zusammen können für den Fall der Verhinderung ihre Stelle zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitw. oder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülervorstandes befüllen.

(4) Ein Schulforum wird an Schulen für den Fortschwung nicht anstrengende Entwicklung gebildet, soweit an der Schule Sichtgesprächsräume und Sichtersprecher gewählt worden sind.

§ 46 VSO-F

Stundentabellen und Stundenpläne

(1) Für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die als Angemessenen Stundentabellen einschließlich der Bestimmungen zu den Stundentabellen

für. Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Anweisungen über den Stundenaufwand für die Dauer eines Schuljahrs vornehmen. Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt von der Stundenzeit abweichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz **in Besetzung mit dem Elternbeirat**; dabei ist auf die Belange der Schülerförderung Rücksicht zu nehmen.

§ 51 VSO-F

Bewertung der Leistungen (Art. 67 BayVUG)

(1) Eine Bewertung durch Noten kann aus sonderpädagogischen Gründen darunter verzweigt durch eine allgemeine, schriftliche Bewertung ersetzt werden; die Entscheidung trifft die Schuleitung. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören; in vorrangslosen und überzeugungsklassen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Im Förderschwerpunkt gelistige Entwicklungsinhalte können Bewertung durch Noten statt.

(2) Hochschullehrer und Schulleiter, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderfachschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, erhalten am individuellen Lehrschwerpunkt orientiert eine allgemeine schriftliche Bewertung. Die allgemeine Bewertung kann zusammenfassend durch die Worte „insgesamt sehr gut“, „insgesamt gut“, „insgesamt befriedigend“, „insgesamt ausreichend“, „insgesamt mangelhaft“ oder „insgesamt ungenügend“ beschrieben werden; dies ist jedoch nicht in der 3. Jahrgangsstufe zulässig. Finanzierung für eine allgemeine Bewertung nach Satz 1 ist die Zustimmung des Elternbeirats; an Schulen in einer Grundschulaliate ist die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich. In der Grundschulstufe können ab Jahrgangsstufe 2 auf Antrag der Erziehungsberechtigten Noten auf der Grundlage des Lehrplans der Grundschule erteilt werden. In der Hauptschulstufe können die Leistungen der Schulkameraden und Schüler auf Antrag ihrer Lehrkonsenser eingetragen; in der 8. Jahrgangsstufe durch Noten auf der Grundlage der Lernziele des 5. Lernjahrabschlusses im Förderfachschwerpunkt Lernen bewertet werden.

§ 84 VSO-F

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Sind aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Kinder die Schulvorbereitenden Einrichtungen einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung kein Vertreter in den Elternbeirat gewählt (§ 10 Abs. 2), können die Erziehungsberechtigten der Kinder der Schulvorbereitung Einrichtung einen bitte entsprechend Wahl, der Gütekriterien der Schulvorbereitung des Elternbeirats zu folgen.

(2) Ist die Schulvorbereitende Einrichtung einer öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in privater Trägerschaft, bestimmt der private Schulträger, ob die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, an den Wahlen zum Elternbeirat der Schule teilnehmen können.